



Arbeitsmarktservice
Österreich

Bundesrichtlinie Kontrollmeldungen

Gültig ab:	1.2.2021
Erstellt von:	Abteilung SFA/Mag ^a . Susanne Dragschitz-Magerl
GZ:	BGS/SFA/0502/9651/2020
Nummerierung:	SFA/05-2020
Dokumentation:	Kontrollmeldungen

Damit außer Kraft: BGS/SFA/0502/9382-2016 - SFA/02-2016

Dr. Herbert Buchinger, e.h.

Vorstandsvorsitzender

Datum der Unterzeichnung: 20.01.2021

Dr. Johannes Kopf L.L.M., e.h.

Vorstandsmitglied

Datum der Unterzeichnung: 20.01.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	4
2	REGELUNGSGEGENSTAND.....	4
3	REGELUNGSZIELE.....	4
4	GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	5
5	ADRESSATEN UND ADRESSATINNEN.....	5
6	NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN.....	5
6.1	Zweck der Kontrollmeldungen.....	5
6.2	Häufigkeit der Kontrollmeldungen.....	5
6.3	Ort der Kontrollmeldung.....	6
6.4	Vorschreibung der Kontrollmeldungen.....	6
6.4.1	Wann sind Kontrollmeldungen jedenfalls vorzuschreiben.....	6
6.4.2	Wann sind keine Kontrollmeldungen vorzuschreiben.....	7
6.4.3	Kontrollmeldungen für Bezieherinnen/Bezieher von Sonderunterstützung.....	7
6.4.4	Kontrollmeldungen für Bezieherinnen/Bezieher von Pensionsvorschuss.....	7
6.4.5	Kontrollmeldungen zur Vermeidung von ungebührlicher Inanspruchnahme von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.....	7
6.5	Dokumentation/Rechtsbelehrung bei der Vorschreibung von Kontrollmeldungen.....	8
6.6	Kontrollmeldung und Ruhen des Anspruches.....	9
6.7	Abstandnahme von einer Kontrollmeldung.....	9
6.7.1	Telefonische Abstandnahme von einer Kontrollmeldung.....	9
6.7.2	Abstandnahme durch die/den BeraterIn.....	9
6.8	Kontrollmeldeversäumnis.....	10
6.8.1	Einstellung des Bezuges.....	10
6.8.2	Kontrollmeldeversäumnis wegen Krankheit.....	11
6.8.3	Kontrollmeldeversäumnis bei Krankschreibung ohne Krankengeldbezug während eines § 10 Sanktionszeitraumes.....	12
6.8.4	Kontrollmeldeversäumnis nach dem § 10 Sanktionszeitraum.....	12
6.8.5	Einleitung des Prüfverfahrens.....	13
6.8.6	Bescheide nach § 49 AIVG.....	15
6.8.7	Wiedermeldung nach Kontrollmeldeversäumnis ohne erfolgte Bescheiderlassung.....	15

7	INKRAFTTRETEN/AUSSERKRAFTTRETEN.....	15
8	EINFÜHRUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG.....	15
9	ANHANG.....	16
9.1	Erfahrungsbericht.....	16

1 Einleitung

Aufgrund der COVID-19-Situation gilt der Grundsatz: „Persönliche KundInnenkontakte sind auf das Notwendigste zu reduzieren“.

Das erfordert auch angepasste Regelungen in der Abwicklung von Kontrollmeldungen.

Weitere Änderungen der Bundesrichtlinie:

- Anpassungen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in §§ 34 (Kranken- und Pensionsversicherungsanspruch; trat mit 1.7.2018 außer Kraft) sowie 39 und 39a AIVG (Übergangsgeld und Übergangsgeld nach Altersteilzeit wegen Auslaufens dieser Regelungen).
- Die Sachverhalte, wann Kontrollmeldungen vorzuschreiben sind (Kapitel 6.4.1. und 6.4.5.) wurde angepasst, um die Anzahl der Kontrollmeldungen zu reduzieren.
- Mit 1.1.2016 sind die Regelung in § 49 AIVG zur Terminkarte außer Kraft getreten und wurden in der Bundesrichtlinie gestrichen (Kapitel 6.5.).
- Das Vorgehen, wenn eine Zustellung einer Rechtsbelehrung mittels eAMS-Konto strittig ist wurde präzisiert (Kapitel 6.5.).
- Bei Kontrollmeldeversäumnissen wegen Krankheit kann eine Bezugseinstellung mit „M“ bzw. „K“ erfolgen. Die konkrete Vorgangsweise ist mit den zuständigen ÖGK abzustimmen (Kapitel 6.8.2.).
- Klarstellung, dass es nicht entschuldigt wird, wenn die/der Kundin/Kunde einen Kontrolltermin versäumt, am selben Tag bei der zuständigen RGS vorspricht und diese aber aufgrund der COVID-Situation eingeschränkte Geschäftszeiten hat und bereits geschlossen ist (Kapitel 6.8.1.).
- Der Begriff Werktage im Kapitel 6.8.5. (Einleitung des Prüfverfahrens) wurde klarer definiert und an die Definition im AIVG angepasst.

2 Regelungsgegenstand

Gegenstand dieser Bundesrichtlinie ist das Verfahren bei der Vorschreibung von Kontrollmeldungen nach § 49 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG) sowie die Vorgangsweise bei Kontrollmeldeversäumnissen.

3 Regelungsziele

Ziel der Bundesrichtlinie ist die Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben betreffend Kontrollmeldungen nach § 49 AIVG unter Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes.

Mit dieser Bundesrichtlinie wird dem EFQM-Kriterium 4.1. in Verbindung mit 4.3. Rechnung getragen.

4 Gesetzliche Grundlagen

§ 47 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG)

§ 49 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) (Kontrollmeldungen)

§ 38b Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) (Beurteilung von Arbeitsmarktchancen älterer Personen)

§ 13 Sonderunterstützungsgesetz (SUG) (Anwendung der Vorschriften des AIVG)

Überbrückungshilfengesetz (ÜHG)

Zusätzlich sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die dazu veröffentlichten Erlässe/Weisungen des BMAFJ im Zusammenhang mit COVID-19 zu berücksichtigen.

5 Adressaten und Adressatinnen

Diese Bundesrichtlinie ist an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den regionalen Geschäftsstellen und Landesgeschäftsstellen im Bereich Service für Arbeitskräfte und in der ServiceLine adressiert, die mit der Umsetzung, Koordination, Steuerung und Administration von Kontrollmeldungen befasst sind.

6 Normen – Inhaltliche Regelungen

6.1 Zweck der Kontrollmeldungen

Grundsätzlich werden mit Arbeitsuchenden im Rahmen der Betreuung Kontrolltermine in Form von persönlichen Vorsprachen in der Regionalen Geschäftsstelle in Abhängigkeit von der Situation auf dem Arbeitsmarkt und den Betreuungstätigkeiten festgelegt und verbindlich vereinbart. Dabei werden beiderseitig verpflichtend Aktivitäten gesetzt, die zu einer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt führen sollen. Diese können insbesondere die Unterstützung von Eigenaktivitäten, die Auswahl geeigneter offener Stellen, das Abklären vorangegangener Vermittlungsbemühungen, das Anbieten von Maßnahmen oder der Einsatz von Beihilfen sein. Sofern ein begründeter Verdacht auf ungebührlichen Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder (erweiterte) Überbrückungshilfe besteht, können Kontrollmeldungen auch dazu dienen, diesen zu vermeiden.

Werden Kontrollmeldungen nach § 49 AIVG vorgeschrieben, sind konkrete Angebote zu machen und/oder Aktivitäten zur Lösung des Beschäftigungsproblems zu vereinbaren. Auch das Abklären von Vermittlungsvorschlägen ist als derartige Aktivität zu werten. Nach Möglichkeit gilt diese Vorgangsweise auch in Fällen, in denen Kontrollmeldungen auf Grund eines begründeten Verdachtes auf ungebührlichen Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung vorgeschrieben werden.

6.2 Häufigkeit der Kontrollmeldungen

Kontrollmeldungen sind bei Bezieherinnen/Beziehern von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe bzw. (erweiterter) Überbrückungshilfe grundsätzlich einmal pro Woche vorzuschreiben. Je nach Situation am Arbeitsmarkt kann auch von der Vorschreibung von Kontrollmeldeterminen abgesehen werden.

Aufgrund der COVID-19 Situation sind Kontrollmeldungen auf das Notwendigste zu reduzieren. Eine Vorschreibung einer Kontrollmeldung hat aber jedenfalls dann zu erfolgen, wenn dies laut Bundesrichtlinie vorgeschrieben ist.

Eine Verpflichtung, die Einhaltung von Kontrollmeldungen gänzlich nachzusehen oder die Zahl der einzuhaltenden Kontrollmeldungen herabzusetzen, besteht nicht, wenn diese zweckmäßig sind, um die Arbeitslosigkeit der/des Kundin/Kunden zu beenden (VwGH vom 05.09.1995, Zl. 95/08/0191, 0192).

Dennoch besteht die Möglichkeit, von einer Vorschreibung von Kontrollmeldungen infolge von Gründen, die in den persönlichen Umständen der/des Kundin/Kunden gelegen sind, abzusehen.

Bloß wegen persönlicher Umstände (z.B. Verwandtschaftsverhältnis zum letzten Dienstgeber) dürfen vermehrte Kontrollmeldungen nicht vorgeschrieben werden (VwGH vom 15.12.1988, 87/08/0169).

Grundsätzlich sind alle vereinbarten Termine beim AMS als verbindlich (aber ohne Androhung von Rechtsfolgen) anzusehen. Die Notwendigkeit alle Termine als Kontrollmeldungen vorzuschreiben, besteht nicht.

6.3 Ort der Kontrollmeldung

Die Kontrollmeldung ist grundsätzlich bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle vorzuschreiben. In Ausnahmefällen können seitens der Landesgeschäftsstelle auch andere Stellen als Meldestellen (z.B. Gemeinde) bezeichnet werden.

Laut Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.11.2002, 2002/08/0136, ist es jedenfalls nicht zulässig, die Teilnahme einer/eines Kundin/Kunden an Veranstaltungen außerhalb der regionalen Geschäftsstelle im Wege der Vorschreibung eines Kontrolltermins verpflichtend zu gestalten, bei denen weder im Sinne des § 9 AIVG Vermittlungsversuche vorgenommen werden noch die Zuweisung zu Maßnahmen erfolgt.

6.4 Vorschreibung der Kontrollmeldungen

6.4.1 Wann sind Kontrollmeldungen jedenfalls vorzuschreiben

Kontrollmeldungen sind im Einzelfall jedenfalls vorzuschreiben

- wenn der Verdacht besteht, dass Arbeitslosengeld, Notstandshilfe bzw. (erweiterte) Überbrückungshilfe in Anspruch genommen werden, obwohl diese **Leistungen nicht gebühren** (6.4.5.).
- wenn die/der Kundin/Kunde persönliche Termine bzw. avisierte telefonische **Beratungstermine** ohne triftigen Grund und Entschuldigung **nicht einhält**.
- **innerhalb von einer Woche** im Anschluss an das Ende einer gemäß § 10 AIVG verhängten Ausschlussfrist. Dies geschieht unter anderem um zu klären, ob sich die Ausschlussfrist durch in ihr liegende Zeiträume von Krankengeldbezügen verlängert.

Werden Kontrollmeldungen vorgeschrieben, ist dabei das Höchstausmaß zu beachten, damit eine rechtzeitige Leistungsbeantragung erfolgen kann.

6.4.2 Wann sind keine Kontrollmeldungen vorzuschreiben

Eine Kontrollmeldung gem. § 49 AIVG darf nicht vorgeschrieben werden, solange **kein Leistungsanspruch** besteht. (VwGH vom 19.9.2007, 2006/08/0172).

Daran ändert sich auch nichts, wenn aufgrund des § 46 AIVG später ein rückwirkender Leistungsbezug eintritt. Der frühest mögliche Zeitpunkt zur Vorschreibung einer Kontrollmeldung ist das Datum der Versendung der Mitteilung über den Leistungsanspruch. Am Tag des Kontrollmeldetermins muss die Zustellung der Mitteilung nach fiktiver Berechnung des Postweges bereits erfolgt sein.

6.4.3 Kontrollmeldungen für Bezieherinnen/Bezieher von Sonderunterstützung

Auf die Sonderunterstützung nach § 13 SUG sind die Regelungen betreffend § 49 AIVG sowie die vorliegende Bundesrichtlinie nur unter Beachtung der „Bundesrichtlinie über die Ausnahme von BezieherInnen von Sonderunterstützung vom Erfordernis der Verfügbarkeit nach § 7 Abs. 3 Z 1 AIVG (SUG)“ anzuwenden.

6.4.4 Kontrollmeldungen für Bezieherinnen/Bezieher von Pensionsvorschuss

Auch Bezieherinnen/Beziehern von vorschussweisen Leistungen können Kontrollmeldungen vorgeschrieben werden (VwGH 2006/08/0278 vom 19.9.2007).

Die Antragstellung auf Gewährung eines Pensionsvorschusses macht somit eine vorgeschriebene Kontrollmeldung nicht hinfällig. Auch während eines laufenden Pensionsvorschusses können vom AMS Kontrollmeldungen vorgeschrieben werden.

Erläuterung:

Die Vorschreibung von Kontrollmeldungen während eines Pensionsvorschusses ist möglich, da der Pensionsvorschuss nur eine Variante des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe darstellt. (VwGH 2006/08/0278 vom 19.9.2007)

In der Regel ist eine Kontrollmeldung für Bezieherinnen/Bezieher von Pensionsvorschuss jedoch nur vorzuschreiben, wenn der Verdacht besteht, dass die Leistung ungebührlich in Anspruch genommen wird (siehe Kapitel 6.4.5).

6.4.5 Kontrollmeldungen zur Vermeidung von ungebührlicher Inanspruchnahme von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

In Einzelfällen, in denen der begründete Verdacht besteht, dass die jeweilige Leistung aus der Arbeitslosenversicherung ungebührlich in Anspruch genommen wird, sind vermehrte Kontrollmeldungen vorzuschreiben.

Ein derartiger begründeter Verdacht kann insbesondere vorliegen, wenn z. B.

- **konkrete Anzeigen bzw. konkrete Verdachtsmomente** (z.B. Schwarzarbeit, Scheinwohnsitz) gegen eine bestimmte Person vorliegen. Liegen derartige Anzeigen vor, sind überdies in jedem Fall sämtliche zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einzusetzen, die zu einer amtswegigen Prüfung angemessen erscheinen.
- **Anweisungsbeträge** wiederholt an die regionale Geschäftsstelle **retourniert** werden (Zahlungsrückläufe), da dies unter anderem auf entscheidende Änderungen im persönlichen Bereich der/des Kundin/Kunden hinweisen kann, die für das Ausmaß und Fortbestand des Anspruches wesentlich sein können (z.B. Auslandsaufenthalt etc.).
- die/der LeistungsbezieherIn wiederholt ihrer/seiner **Meldeverpflichtung nicht nachgekommen** ist, wodurch Übergenüsse entstanden sind.
- eine Person bei einer **nicht gemeldeten Tätigkeit betreten** wurde (§ 25 Abs. 2 AIVG) nach Beendigung der Tätigkeit.

6.5 Dokumentation/Rechtsbelehrung bei der Vorschreibung von Kontrollmeldungen

Bei der Vorschreibung einer Kontrollmeldung ist folgendes zu beachten:

- Jede Kontrollmeldung nach § 49 AIVG ist ausdrücklich als solche zu bezeichnen.
- Im TVS ist für Kontrollmeldetermine gem. § 49 AIVG die **Kontaktart „M“** oder die **Kontaktart „Ü“** zu verwenden.
- Der/die Arbeitslose ist über die **Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung nachweislich zu belehren**. Diese Aufklärung hat entweder über das Dokument „Information über Auswirkungen von Meldeversäumnissen“, in der Betreuungsvereinbarung/Überstellungsvereinbarung oder einer Einladung zu Veranstaltungen zu erfolgen. Ebenso kann die Aufklärung in einer Niederschrift erfolgen.
Die Rechtsbelehrung kann entweder persönlich übergeben oder schriftlich übermittelt (postalisch, per eAMS-Konto oder eMail) werden. Kommt es zu einem Kontrollmeldeversäumnis und bestreitet die/der Kundin/Kunde den Erhalt der Rechtsbelehrung per Mail oder eAMS-Konto (auch per Post; außer RSa, RSb), besteht grundsätzlich keine rechtliche Handhabe einer Sanktion gemäß § 49 AIVG. Allerdings ist ein „Gelesen“ Vermerk in einer Zustellung per eAMS-Konto ein starkes Indiz für eine erfolgreiche Zustellung.

Erläuterung:

Bestreitet die/der Kundin/Kunde den Erhalt der Rechtsbelehrung ist eine Prüfung des Einzelfalles vorzunehmen.

- Der **Kontrollmeldetermin** bzw. die Kontrollmeldetermine sind in geeigneter Weise schriftlich zu dokumentieren (z.B. in der Betreuungsvereinbarung).

- Wird **mehr als eine Kontrollmeldung pro Woche** vorgeschrieben, sind der/dem Kundin/Kunden neben den vereinbarten Terminen auch die Gründe hierfür mitzuteilen. Das Ergebnis ist in Form einer Niederschrift oder im PST Segment DOKU unter dem Dokumenttyp „M“ festzuhalten. Insbesondere sind dabei auch der bzw. die konkret vereinbarte(n) Termin(e) anzuführen. Nicht zulässig sind dagegen Terminvorgaben, denen nicht bereits von vorneherein ein bestimmtes Datum zugeordnet werden kann (wie z.B. „jeder zukünftig vereinbarte Termin ist ein Kontrollmeldetermin“).

6.6 Kontrollmeldung und Ruhen des Anspruches

Während des Zeitraumes eines Ruhens nach § 16 AIVG besteht für die/den Kundin/Kunden keine Verpflichtung zur Einhaltung von Kontrollmeldungen.

Gleiches gilt für den Zeitraum einer verhängten Sperrfrist nach § 11 oder einer Ausschlussfrist nach § 10 AIVG.

6.7 Abstandnahme von einer Kontrollmeldung

6.7.1 Telefonische Abstandnahme von einer Kontrollmeldung

Eine telefonische Abstandnahme von einem Kontrollmeldetermin und Vorschreibung eines neuen Kontrollmeldetermins durch die ServiceLine ist nicht zulässig.

Meldet sich eine/ein Kundin/Kunde in der ServiceLine mit dem Anliegen, dass die vereinbarte Kontrollmeldung nicht eingehalten werden kann, ist ein AV-PST (Betreff „**SEL: KM**“) mittels Kommbbox an die/den zuständige/n BeraterIn zu senden. Eine BE1 ist durch die SEL nicht zu erstellen.

Die/der Kundin/Kunde ist von der ServiceLine darüber zu informieren, dass

- der Leistungsbezug vorläufig eingestellt wird und
- nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich bzw. spätestens binnen einer Woche eine persönliche Vorsprache in der RGS zu erfolgen hat und dabei der Nachweis über die Verhinderung zu erbringen ist.

6.7.2 Abstandnahme durch die/den BeraterIn

Generell hat die/der BeraterIn von sich aus die Möglichkeit vom Kontrollmeldetermin Abstand zu nehmen, wenn der Grund für den Termin wegfällt. Die Abstandnahme muss jedoch spätestens am Tag vor der Kontrollmeldung erfolgen und es muss rechtzeitig eine Information an die/den Kundin/Kunden erfolgen. Eine entsprechende Dokumentation ist im PST Segment DOKU vorzunehmen.

Die/der Kundin/Kunde ist jedenfalls darüber zu informieren, dass der Termin nicht stattfindet.

Erläuterung:

Mit einer vorzeitigen Ruhendstellung z.B. wegen Arbeitsaufnahme werden edv-mäßig alle Beratungstermine storniert (nicht storniert werden W- und A-Termine). Lt. BRL „Arbeitskräfte

unterstützen“ gilt folgende Regelung: „Eine verbindliche Abmeldung bei Arbeitsaufnahme ohne EZ ist bis zu 2 Monate in der Zukunft zu akzeptieren und durchzuführen (gilt auch für die ServiceLine), jedoch nur dann, wenn das Datum der Arbeitsaufnahme definitiv feststeht.“

Werden Kontrollmeldetermine durch vor diesem Termin liegende Vorsprachen bzw. telefonische Kontakte bereits erfüllt, ist es notwendig zu entscheiden, ob der ursprünglich vereinbarte Termin

- damit als erfüllt angesehen werden kann (was der Regelfall sein wird) oder
- als (weiterer) Kontrollmeldetermin aufrechterhalten wird.

Wird bei der vorgezogenen Vorsprache bzw. bei einem vorgezogenen telefonischen Kontakt vom ursprünglichen Termin Abstand genommen, ist dieser zu löschen. Wird ein neuer zukünftiger Kontrollmeldetermin vereinbart, ist – nach der Löschung des ursprünglichen Termins – ein aktueller Ausdruck über die Vorschreibung zu übergeben bzw. zu übermitteln.

Erläuterung:

Durch das Löschen des Termins wird sichergestellt, dass kein Termin im TVS-Kalender blockiert wird.

6.8 Kontrollmeldeversäumnis

6.8.1 Einstellung des Bezuges

Wird ein Kontrollmeldetermin nicht eingehalten, ist unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Tag eine Einstellung des Leistungsbezuges mit **Einstellgrund „M“** (Meldeversäumnis) vorzunehmen.

Erläuterung:

Wenn die/der Kundin/Kunde zwar die vereinbarte Uhrzeit für den Kontrollmeldetermin versäumt, aber er/sie noch bis zum Ende der Geschäftszeit in der RGS vorspricht, ist die Kontrollmeldung als absolviert zu werten. Um zu verhindern, dass die Einstellung schon gemacht wurde, obwohl die/der Kundin/Kunde im Laufe des Tages doch noch die Kontrollmeldung einhält, kann die Einstellung auch am nächsten Tag durchgeführt werden.

Aufgrund der COVID-19 Situation kann es zu eingeschränkten Geschäftszeiten kommen. Diese sind im Eingangsbereich von außen gut sichtbar in der RGS auszuhängen und auch auf der Homepage des AMS veröffentlicht. Hält eine Person einen vorgeschriebenen Kontrolltermin nicht ein, kommt jedoch noch am selben Tag verspätet nach dem Termin in die RGS und hat die RGS aufgrund der eingeschränkten Geschäftszeiten bereits geschlossen ist dieses Versäumnis daher nicht zu entschuldigen.

Die Wiedermeldung nach einem Kontrollmeldeversäumnis muss durch **persönliche Vorsprache** (auch während der COVID-19 Situation) in der regionalen Geschäftsstelle erfolgen.

Eine Prüfung des Kontrollmeldeversäumnisses nach der „M-Einstellung“ hat bei bzw. nach der Wiedermeldung zu erfolgen. Wird das Kontrollmeldeversäumnis entschuldigt, sind – ab-

gesehen von einer entsprechenden Dokumentation und der Aufhebung der Einstellung – keine weiteren Veranlassungen zu treffen. Bezüglich der Aufnahme einer Niederschrift ist Punkt 6.8.5 zu beachten.

Wurde die Bezugseinstellung irrtümlich nicht rechtzeitig veranlasst, ist sie jedenfalls bei bekannt werden, rückwirkend vorzunehmen. Stellt sich im anschließenden Ermittlungsverfahren heraus, dass keine triftigen Gründe für eine Entschuldigung des Kontrollmeldeversäumnisses vorliegen, ist eine allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Leistung wegen Fehlbeurteilung abzuschreiben.

6.8.2 Kontrollmeldeversäumnis wegen Krankheit

Meldet sich eine/ein Kundin/Kunde vor bzw. mit dem Tag einer vereinbarten Kontrollmeldung wegen Krankheit vom AMS-Leistungsbezug ab, ist dieser gemäß den Regeln für eine Abmeldung wegen Krankheit mit Einstellgrund „K“ (mit dem 4. Tag) bzw. zur Vermeidung von Übergenüssen mit Einstellgrund „M“ (mit dem Tag des Kontrollmeldeversäumnisses) vorläufig einzustellen.

Von der Landesgeschäftsstelle ist die konkrete Vorgangsweise – Einstellgrund „K“ oder „M“ entsprechend der Vereinbarung mit der zuständigen ÖGK festzulegen.

Ein Kontrollmeldeversäumnis ist jedenfalls zu entschuldigen, wenn die/der Kundin/Kunde am Tag der vereinbarten Kontrollmeldung im Bezug von Krankengeld gestanden hat bzw. von einem/r Arzt/Ärztin nachweislich krankgeschrieben war. Liegt keine derartige Bescheinigung vor, ist ein Prüfverfahren nach Punkt 6.8.5 einzuleiten.

Ist bzw. wird das Ende des Krankengeldbezuges dem AMS im Vorhinein bekannt, ist der AMS-Leistungsbezug nach Ende des Ruhenszeitraums ohne Wiedermeldung der/des Kundin/Kunden lückenlos weiter zu gewähren (siehe VwGH Ro 2016/08/0007 vom 29.4.2016). Ein allfälliger im Ruhenszeitraum gelegener Kontrollmeldetermin gilt als entschuldigt und es ist ein neuer Kontrollmeldetermin vorzuschreiben. Gleiches gilt, wenn der ursprünglich vorgeschriebene Kontrollmeldetermin in einem solchen Fall in den ersten drei Tagen des Krankenstandes liegt – also vor dem Ruhen wegen Krankengeldbezuges. Auch hier ist die Leistung ohne Wiedermeldung der/des Kundin/Kunden anzuweisen.

Wurde bei einem nicht länger als 3 Tagen andauernden Krankenstand VOR dem Krankenstand ein Kontrollmeldetermin rechtswirksam vorgeschrieben, der nach dem Ende des Krankenstandes liegt und wird dieser Termin nicht eingehalten, führt dies zum Vorliegen eines Kontrollmeldeversäumnisses, wenn im Zuge der Wiedermeldung keine triftigen Entschuldigungsgründe festgestellt werden konnten. Der Zeitraum zwischen dem Datum der vorläufigen Einstellung wegen Krankheit und dem Kontrollmeldetermin ist jedoch zu gewähren.

Ist das Ende des Krankengeldes/Ruhens nicht im Vorhinein bekannt, sondern erst nach Ende des Krankenstandes, so ist für die lückenlose Weitergewährung des AMS-Leistungsbezugs eine Wiedermeldung der/des Kundin/Kunden innerhalb einer Woche nach Ende des Ruhenszeitraums erforderlich. Auch in diesem Fall ist ein allfälliger im Ruhenszeitraum gelegener Kontrollmeldetermin zu entschuldigen und ein neuer Kontrollmeldetermin vorzuschreiben.

Ist das Ende des Krankenstandes nicht im Vorhinein bekannt ist gemäß Erkenntnis des VwGH vom 19.9.2007, 2006/08/0272 vorzugehen: *Eine arbeitslose Person, die aus triftigen Gründen an der Wahrnehmung eines Kontrolltermins gehindert ist, muss sich, solange sie vom AMS keinen neuen Kontrolltermin erhalten hat, aus Eigenem aufgrund der allgemeinen Verpflichtung des § 49 Abs. 1 erster Satz AIVG spätestens nach Verstreichen der auf den versäumten Termin folgenden Woche bei der regionalen Geschäftsstelle melden.* Daher hat auch eine arbeitslose Person die Verpflichtung nach Ende des Krankenstandes binnen einer Woche bei der zuständigen RGS persönlich vorzusprechen.

Wenn sich die/der Kundin/Kunde nach einem Kontrollmeldeversäumnis wieder meldet ist nach Punkt 6.8.5 („Einleitung des Prüfverfahrens“) vorzugehen.

6.8.3 Kontrollmeldeversäumnis bei Krankschreibung ohne Krankengeldbezug während eines § 10 Sanktionszeitraumes

Erkrankt eine/ein BezieherIn während einer § 10-Sanktion z.B. in der 5. Woche (kein Krankengeld, daher keine Verlängerung des Sanktionszeitraumes), und versäumt er/sie den vorgeschriebenen Kontrollmeldetermin nach Ende der Sanktion, muss die/der Kundin /Kunde **innerhalb einer Woche** nach Sanktionsende bei der regionalen Geschäftsstelle vorsprechen, auch wenn die Krankschreibung nach wie vor aufrecht ist.

Versäumt die/der Kundin/Kunde den Kontrollmeldetermin am Ende des Sanktionszeitraumes und spricht er/sie später als innerhalb einer Woche nach Sanktionsende bei der regionalen Geschäftsstelle vor, ist mit der/dem Kundin/Kunden eine Niederschrift aufzunehmen, in der abzuklären ist, welche Gründe zur verspäteten Meldung geführt haben (wobei bezüglich der Aufnahme einer Niederschrift Punkt 6.8.5. zu beachten ist). Beruft sich die/der Kundin/Kunde auf die Krankschreibung, ist ab Sanktionsende davon auszugehen, dass keine Verfügbarkeit der/des Kundin/Kunden gegeben ist. Gibt er/sie andere Gründe an, ist ein Verfahren nach § 49 AIVG einzuleiten.

Informiert ein/eine Kundin/Kunde per Telefon bzw. per E-Mail oder Nachricht aus dem eAMS-Konto, dass der Kontrollmeldetermin wegen Krankheit nicht eingehalten werden kann, ist die/der Kundin/Kunde über die o.a. Regelungen zu informieren. Meldet sich die/der Kundin/Kunde telefonisch und ist bereits bekannt, dass die/der Kundin/Kunde den Kontrollmeldetermin nicht einhalten kann, ist die/der Kundin/Kunde zum/zur BeraterIn durchzustellen. Wenn eine Weiterleitung an den/die BeraterIn nicht möglich ist, dann ist ein AV-PST mittels Kommbbox an den/die zuständige/n BeraterIn zu veranlassen.

6.8.4 Kontrollmeldeversäumnis nach dem § 10 Sanktionszeitraum

Gem. Kapitel 6.4.1 ist **innerhalb einer Woche** im Anschluss an das Ende einer gemäß **§ 10 AIVG** verhängten Ausschlussfrist eine Kontrollmeldung vorzuschreiben.

Wird diese Kontrollmeldung nicht eingehalten, muss eine Leistungsanweisung für die Tage zwischen dem Ende der Ausschlussfrist bis zur Kontrollmeldung erfolgen.

Erläuterung:

Ausschlussfrist endet am 31.10., die Kontrollmeldung am 4.11. wird ohne triftigen Grund nicht eingehalten. Der Status AS wird auf AL ab 1.11. umgestellt. Mit 4.11. erfolgt eine Ruhendstellung mit Code M und eine BE1.

6.8.5 Einleitung des Prüfverfahrens

Meldet sich die/der Kundin/Kunde nach dem Kontrollmeldeversäumnis innerhalb von 62 Tagen (wobei eine neuerliche Antragstellung nicht erforderlich ist) persönlich wieder, ist er/sie nach den Gründen für die Nichteinhaltung der Kontrollmeldung zu befragen und eine **Niederschrift** (Dokument Niederschrift § 49 im Segment DOKU) aufzunehmen. Der Niederschrift ist die Dokumentation der Anordnung der Kontrollmeldung sowie die erfolgte Rechtsbelehrung anzuschließen.

Erklärung:

Ein Kontrolltermin kann nur in Form einer persönlichen Vorsprache vorgeschrieben werden und es muss daher auch eine Wiedermeldung durch eine persönliche Vorsprache erfolgen. Bei einer telefonischen Wiedermeldung hat daher die SEL die/den Kundin/Kunden zu informieren, dass eine persönliche Vorsprache zwingend erforderlich ist und die Leistung erst ab dem Tag der persönlichen Vorsprache wieder gewährt werden kann.

Auf die Durchführung des Parteiengehörs bzw. weitere Ermittlungsschritte kann verzichtet werden, wenn Unterlagen zur Verfügung stehen, (Krankenstandsbescheinigung, Bestätigung über Vorstellungsgespräch, etc.) die das Versäumen einer Kontrollmeldung ohne weitere Prüfung rechtfertigen.

Auf eine **Sanktionsverhängung ist zu verzichten,**

- wenn die/der Kundin/Kunde zwar die **vereinbarte Uhrzeit** der Kontrollmeldung versäumt, aber noch am selben Tag zur regionalen Geschäftsstelle innerhalb der auf der Homepage des AMS angegebenen Geschäftszeiten kommt. Meldet eine/ein Kundin/Kunde, dass die Uhrzeit für einen Kontrollmeldetermin für den gleichen Tag nicht eingehalten werden kann, sind auf regionaler Ebene Regelungen zur Informationsweitergabe bezüglich des Terminausfalls (Information, dass ein Termin frei geworden ist) an den/die zuständige/n BeraterIn festzulegen.
- wenn die/der Kundin/Kunde, die Kontrollmeldung **unverschuldet nicht einhalten** konnte, innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hinderungsgrundes persönlich in der regionalen Geschäftsstelle vorspricht.

Erläuterung:

Es handelt sich dabei um eine Woche nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG); d.h. die/der Kundin/Kunde muss innerhalb von 8 Tagen vorsprechen. Wenn der Hinderungsgrund im Laufe des Montags wegfällt, beginnt die Frist mit Dienstag zu laufen und die Frist endet am nächsten Dienstag.

Bei Entschuldigung eines Kontrollmeldeversäumnisses aus triftigen Gründen muss das jeweilige Vorbringen der/des Kundin/Kunden im Einzelfall geprüft und entsprechend gewertet werden. Beispiele für solche triftigen Gründe sind z.B. Erkrankung der/des

Kundin/Kunden, Erkrankung von Kindern, Behördenwege (z.B. Ladung als Zeugin/Zeuge vor Gericht).

Im Regelfall sind von der/dem Kundin/Kunden entsprechende **Nachweise** für die angegebenen Gründe zu verlangen.

Wird diese Wochenfrist jedoch versäumt und liegen in Folge keine weiteren triftigen Hinderungsgründe vor, ist eine Sanktion nach § 49 AIVG (ab dem Tag der versäumten Kontrollmeldung) auszusprechen.

Erläuterung:

Im Erkenntnis des VwGH vom 19.9.2007, 2006/08/0272 ist u.a. angeführt, dass grundsätzlich eine wöchentliche Meldepflicht im Sinne des § 49 Abs. 1 AIVG besteht, auch wenn kein weiterer Kontrollmeldetermin vorgeschrieben wurde.

Als triftiger Grund kann auch eine nachgewiesene **Beschäftigungsaufnahme** innerhalb von **3 Werktagen** (Montag bis Freitag sofern kein Feiertag) nach dem Kontrollmeldetermin akzeptiert werden. Eine Niederschrift ist dafür nicht erforderlich, jedoch eine Dokumentation in der DOKU.

Beispiel:

Kontrollmeldung am 8.6. wurde versäumt, Kunde beginnt am 11.6. zu arbeiten; die Beschäftigungsaufnahme kann als triftiger Grund akzeptiert werden.

Wird eine bei der RGS A vorgeschriebene Kontrollmeldung nicht eingehalten und **übersiedelt die/der Kundin/Kunde** in den Zuständigkeitsbereich der RGS B und meldet sich z.B. 3 Wochen nach versäumten Termin, so ist das Verfahren gem. § 49 AIVG von der RGS B durchzuführen.

Liegen keine triftigen Gründe für die Entschuldigung des Kontrollmeldeversäumnisses vor, ist ein Sanktionsverfahren gemäß § 49 AIVG zu starten.

Erläuterung:

Eine Sanktion gemäß § 49 AIVG kann nur dann verhängt werden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- die Rechtsbelehrung wurde korrekt erteilt (siehe Kapitel 6.5) und*
- der Kontrollmeldetermin wurde korrekt dokumentiert (siehe Kapitel 6.5) und*
- es lagen keine triftigen Gründe für die Nichteinhaltung der Kontrollmeldung vor und es wurden auch keine diesbezüglichen Nachweise vorgelegt oder*
- die/der Kundin/Kunde die Kontrollmeldung unverschuldet nicht einhalten konnte und **nicht** innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hinderungsgrundes in der RGS vor-spricht.*

Vor der erstinstanzlichen Entscheidung ist der Regionalbeirat nur dann anzuhören, wenn strittig ist, ob ein triftiger Grund für das Kontrollmeldeversäumnis vorliegt.

Eine vorsorgliche „technische“ Einstellung zur Klärung des Vorliegens einer weiterdauernden Anspruchsberechtigung unterdrückt lediglich Auszahlungen einer Leistung zu einem verfrühten Zeitpunkt. Sie schließt aber nicht von vorneherein eine Sanktion wegen eines vorliegenden Kontrollmeldeversäumnisses aus, wenn sich in Folge herausstellt, dass der Anspruch im Zeitpunkt des Kontrollmeldeversäumnisses tatsächlich besteht. Eine bescheidmäßige Erledigung ist jedoch nur bzw. erst möglich, wenn feststeht, dass zum Zeitpunkt des Kontrollmeldeversäumnisses ein Leistungsbezug vorgelegen hat.

6.8.6 Bescheide nach § 49 AIVG

Wird ein Bescheid nach § 49 AIVG erlassen und kam es zu einem Kontrollmeldeversäumnis infolge Vorschreibung vermehrter Kontrollmeldetermine (mehr als einmal pro Woche), sind die Gründe für diese vermehrte Vorschreibung in der Bescheidbegründung anzuführen. Damit wird es für die/den Kundin/ Kunden möglich, auch die Zulässigkeit der vermehrten Vorschreibung der Kontrollmeldungen – und nicht nur die Sanktion eines Kontrollmeldeversäumnisses selbst – im Rechtsmittelweg überprüfen zu lassen (siehe VfGH vom 26.11.1996, B 927/96-15).

6.8.7 Wiedermeldung nach Kontrollmeldeversäumnis ohne erfolgte Bescheiderlassung

Lag ein Kontrollmeldeversäumnis in der Vergangenheit (wobei das Kontrollmeldeversäumnis länger als 62 Tage zurückliegt) vor, das noch nicht mit der/dem Kundin/Kunden abgeklärt wurde, ist bei Wiedermeldung der/des Kundin/Kunden grundsätzlich eine Abklärung der zurückliegenden Nichteinhaltung der Kontrollmeldung vorzunehmen.

Wurde nach dem letzten Kontrollmeldeversäumnis allerdings eine neue Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erworben, ist eine Abklärung der Versäumnisgründe nur dann vorzunehmen, wenn die betreffende Person die Auszahlung der in der Vergangenheit liegenden Zeiträume verlangt.

Über einen Anspruchsverlust ist grundsätzlich immer mittels Bescheid abzusprechen.

7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Bundesrichtlinie tritt am 1.2.2021 in Kraft. Damit tritt die Bundesrichtlinie BGS/SFA/0502/9382-2016 außer Kraft.

8 Einführung und Qualitätssicherung

Zur laufenden Qualitätssicherung sind bei Anwendungs- bzw. Abweichungsproblemen (Erfahrungs-) Qualitätssicherungsberichte an die Abteilung SFA der Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln.

9 Anhang

9.1 Erfahrungsbericht

Erfahrungsbericht zur laufenden Qualitätssicherung

Bundesrichtlinie

Anwendungsprobleme:

Zu den einzelnen Punkten, entsprechend der Gliederung der Bundesrichtlinie:

Punkt, Seite:	Änderungsvorschlag (kurze Ausformulierung)	Begründung/Hinweis auf ev. Anhang

Angabe der Person, mit der diese Stellungnahme bei Bedarf besprochen werden kann:

....., Telefonnummer:

Datum

Unterschrift